

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 21. Dezember 2021

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 09.02.2023 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	21.02.2023	Ö

Sachverhalt

Am 21. Dezember 2022 hat die Gemeindevertretung Alt Krenzlin einen Beschluss (BV/01/22/064) zur Änderung der Hauptsatzung gefasst. Die Beschlussempfehlung zielte nur auf die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters hinsichtlich der Änderung der Wertgrenzen bei der Vergabe nach VOL. Laut gültiger Hauptsatzung durfte der Bürgermeister bis dato bei der Vergabe nach VOL (Lieferungen und Leistungen, die nicht Bauleistungen sind) Entscheidungen bis zu einer Höhe von 1.000 € entscheiden. Nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Dezember 2022 darf der Bürgermeister jetzt über Vergaben nach VOL bis zu einer Höhe von 2.500 € entscheiden. Die Empfehlung der Verwaltung sah, aufgrund geänderter Gesetzeslage, eine Anpassung auf 5.000 € vor.

Leider hat die Gemeindevertretung in dem Zusammenhang auch die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters laut Hauptsatzung hinsichtlich der VOB (Bauleistungen) von 5.000 € auf 2.500 € herabgesetzt. Diese Entscheidung widerspricht

den Vorschriften aus dem Baugesetzbuch und setzt die Handlungsfähigkeit des Bürgermeisters und der Verwaltung deutlich herab. Auch aufgrund gestiegener Preise scheint der Handlungsspielraum deutlich eingeschränkt und schnelle Vergaben sind undenkbar.

Es wird empfohlen, die Entscheidung zu überdenken und die Wertgrenzen nach VOB und VOL entsprechend gesetzlicher Vorgaben anzupassen.

Mit der Beschlussfassung zur Hauptsatzung ist darauf zu achten, dass diese nur „durch Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung“ beschlossen werden kann. (§ 5KV M-V).

Bei einer Anzahl aller Gemeindevertreter von 9 ist die Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertreter 5, d.h. nur mit 5 oder mehr Ja- Stimmen ist der Beschlussantrag angenommen, unabhängig von der Zahl der Gemeindevertreter.

Beschlussantrag

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom 13.12.2022 (BV/01/22/064) über
den 1. Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin
vom 21. Dezember 2021 wird hiermit aufgehoben.
2. Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 21. Dezember 2021 in der Fassung des
vorliegenden 2. Entwurfes (Anlage, Stand 10.02.2023).

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Auszug Vergabeerlass (öffentlich)
2	2. Entwurf SVL 1. Änderung Hauptsatzung v. 21.12.2021 (öffentlich)

VgE M-V - Vergabeerlass
Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes
Mecklenburg-Vorpommern
- Mecklenburg-Vorpommern -

Vom 12. Dezember 2018

(AmtsBl.M-V Nr. 52 vom 24.12.2018 S. 666)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 12. Dezember 2018
- V130 - 611-00020-2018/031 - VV Meckl.-Vorp.

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242), erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

I Vergabe- und Vertragsordnungen

1 Vergabe von Bauleistungen ^{19 19 20 23}

Auf die Vergabe von Bauleistungen sind vorbehaltlich der nachstehenden Maßgabe und der Besonderen Vorschriften in Abschnitt II anzuwenden:

- Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2),
- Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 21. März 2016 (BAnz AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist.

In § 3a Absatz 4 Satz 1 VOB/A tritt an die Stelle des Betrages von 3.000 Euro der Betrag von 5.000 Euro. Beim Direktauftrag ist eine Markterkundung durchzuführen, wenn der Auftragswert 1 000 Euro übersteigt. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte (zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen) zurückgegriffen werden -es sind keine formalen "Angebote" erforderlich. Für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Dokumentation ist zu erstellen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

2 Vergabe von sonstigen Leistungen ^{20 23}

Auf die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen sind (sonstige Leistungen), sind vorbehaltlich der nachstehenden Maßgaben und der Besonderen Vorschriften in Abschnitt II anzuwenden:

- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - Ausgabe 2017 - vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1),
- Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003).

In § 14 Satz 1 UVgO tritt an die Stelle des Betrages von 1.000 Euro der Betrag von 5.000 Euro. Beim Direktauftrag ist eine Markterkundung durchzuführen, wenn der Auftragswert 1 000 Euro übersteigt. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte (zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen) zurückgegriffen werden -es sind keine formalen "Angebote" erforderlich. Für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Dokumentation ist zu erstellen. § 50 UVgO ist nicht anzuwenden; soweit Vorschriften der UVgO auf § 50 UVgO verweisen¹, sind die Besonderen Vorschriften über die Vergabe freiberuflicher Leistungen (II 2) anzuwenden.

II Besondere Vorschriften

I Besondere Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)

1.1 Wertgrenzen

1.1.1 Eine Beschränkte Ausschreibung ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000 000 Euro nicht übersteigt. Eine Beschränkte Ausschreibung ist bei sonstigen Leistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der UVgO zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 Euro nicht übersteigt.

1.1.2 Eine Freihändige Vergabe ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 200.000 Euro nicht übersteigt. Eine Verhandlungsvergabe ist bei sonstigen Leistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der UVgO zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 Euro nicht übersteigt.

1.1.3 Übersteigt der Auftragswert die Wertgrenze nach den Nummern 1.1.1 oder 1.1.2, so dürfen die vorstehenden Regelungen auf den Teil des Auftrages angewandt werden, der die Wertgrenze nicht übersteigt.

1.1.4 Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe dürfen innerhalb der Wertgrenzen nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 kombiniert werden. Die Summe der Auftragswerte beider Vergabearten (Teilauftragswerte) darf die Wertgrenze nach Nummer 1.1.1 nicht überschreiten.

2. Entwurf

(Stand 10.02.2023)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 21. Dezember 2021

Art. 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin vom 21. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 7 (Bürgermeister) Abs. 2, vorletzter Satz wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergaben von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 €.

Art. 2

Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Krenzlin in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Tage am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeisterin